### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803

14 (5.10.1803)

# Provinzialblatt

## der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 14. Mittwoche ben 5ten Oftober 1803.

Landes . Verordnungen.

Huszug bes achten Organisations - Wbitts, die Derwaltung ber Strafgerechtigkeitspflege.

(Sefdlug.)

76) Ein zweiter geringer Diebstahl (d. h.
ein solcher, der verübt worden, nachdem vorher
der erstbegangene bereits zur Untersuchung gekommen war) hat oben Mro. 72. schon sein Maß: ein
zweiter großer Diebstahl aber, wosur jedoch
nur der zu halten ist, wo entweder schon der vorausgegangene für sich ein großer war, oder der jetzig
zweite für sich diese Summe erreicht, ist nach den
obigen Regeln des großen Diebstahls zu bestrasen,
und zwar so, daß je für eine halbe Mart drei
Wochen Strafzeit gerechnet, und doppelte förperliche Züchtigung, nämlich zu Anfang und Ende
erfannt wird, auch die Zuchhausstrase alsdenn
schon eintritt, wann der Diebstahl drei Mars
Silbers beträgt, und nachmals wegen jeder weitern
Marf um sechs Wochen verlängert wird.

Mark um sedis Bochen verlängert wird.

77) Ein britter Diebstahl, bei dem es weiter nicht daraufankommt, ob der jetige oder einer der vorhergehenden ein großer Diebstahl gewesen sen oder nicht, soll jedesmal wenigstens mit zwei Jahren Juchthausstrafe belegt werden. Sobald aber die Summe aller Diebstahle zusammen gerechnet, mehr als zwei Mark Silbers ausmeht, ift für jede halbe Mark des Mehrbetrags ein weiterer Monat der vorgedachten Strafzeit zu-

Jufegen. 2Benn übrigens

78) mehrere Personen zusammen einen Diebstahl begeben, so ift ein Unterschied zu machen, wischen Diebstahl, bei zusällig sich zusammengefunden baben, zwischen solchen, die für einen einzelnen Diebstahl sich förmlich zusammen gesellt haben, und wischen solchen, welche in einer Diebsgesellschaft ihren Nahrungserwerb suchen. Die Ersten sind jeder Einzeln nach obigen Regeln der Diebstahlsbestrafung, und zwar so anzusehen, daß bei jedem nur der Untheil des Gestoblenen, den er bezogen hat, zur Basis der Strafbestimmung diene. Die 3 weiten werden in gleicher Weise behandelt, nur mit dem Unterschied, daß nicht der Antheil

jedes Einzelnen, sondern die Summe des Diebflahls, fur den fie fich verbunden hatten, den Magflab der Strafe ausmacht, die einem jeden diktirt werden muß. Was aber die dritte Gattung anlangt, so gehören in solche vorzüglich

79) unter dem Namen Jauner alle Jene, mel-che a) entweder gar fein ordentliches burgerliches Beimmefen und Nahrungsgemerbe mirtlich haben, fondern bas Land durchftreichen , um unter allerhand Geftalten die Gelegenheiter ihrer verbothenen Sandthierung auszufundschaften, oder jene b) Die gwar irgendwo einen Gis und ein fcheinbares, jedoch ungulängliches, und durch die Belegenheit jum Berumlaufen verbachtiges Gewerbe baben, ale Bundelframer, Pfannenflicer u. f. m., in dem Fall, wenn fie mit wirflichen Gpigbuben als Rundschafter ober Umgangsgenoffen in Gemeinschaft fie-Bei erftern c) ift fchon ihre verbothene Lebendart, auch obne vorbandenen Bemeis eines begangenen Diebftable, binreichend, fie megen gan bftreicherei (Bagantenlebens) ju einer fech s bis swolfmonatlichen Arbeitsbausftrafe und Landesvermeifung, und im Wiederbetretungsfall für eine gedoppelte Beit ine Buchthaus gu verur-theilen. Legtere d) find megen jener Gemeinschaft, wann ihnen fonft nichts gur Laft fallt, mit einer torperlichen Buchtigung gu belegen; wo bingegen eine folche Gemeinschaft nicht erwiefen mare, find fie nur unter genaue Polizelaufficht ju gieben. Beede bingegen e, werben, fobalb ber Beweis eines begangenen ober attentirten Diebftable gegen fie vorliegt , ohne Rufficht auf die Gumme des Beftoblenen, und mas baran ein jeder participirt babe , gleich im erften fall mit zweijahriger Buchthausftrafe, im zweiten gall mit vierjahrie ger, und im britten Fall mit fechsiabriger Buchthausftrafe belegt, mann auch gar feine Er-fehmerungen mit dem Diebstahl verbunden find. ift aber ber von ihnen begangene Diebstahl über funf Mart Gilbers; fo merben megen jeber meitern Mart brei Monat ihrer permirften Buchthansftrafe jugefest. Bare er endlich mit einer der Dro. 72. ermannten Gefahrlichfeiten verbunden; fo wird die Salfte der Strafe, die legtere

allein bem Thater sugegogen haben murbe, noch

jener Jaunereiftrafe jugefest.

80) Junge Diebe, Die noch unter vierzehn Jahren find, follen (ad Art. CLXIV.) nur polizeilich nach Erforderniß ihrer Befferung gezüchtigt werben, die aber, welche das vierzebente Jahr jurutgelegt haben, erhalten bier, wo nicht mehr Codesftrafe fatt findet, im Recht feine Milderung; mogen aber, wann fie noch nicht über achtgeben Jahre alt find, und ihre verdiente Strafe bis gur Buchthausstrafe anfteigt, auch die Minderung ber Strafe ihrer Befferung vorträglich erachtet murde, Uns vom Richter gur Gnade empfohlen werden.

si) Unterfchlagung von Gutern, deren einer ein Erbe oder Mitgemeiner ift, foll (ad Art. CLXV.) nur bargerlich, je nach Ermeffen des Falles, beftraft werden; fo lange nicht bandgelubbliche ober eidliche Manifestation damit gebrochen ift, als in welchem gall fonft die obenbestimmte Strafe des Meineides eintritt. Eben fo 82) die Unterfchlagung anvertrauter

83) Felddiebftable an Fruchten und Ru-Bungen, haben oben Dro. 72. ihre Bestimmung, jene aber, die an Ader - und Landbau - Gerathichaften begangen werden, (welche Berathichaften wegen der Rothwendigfeit fie unbewacht auf bem Belbe ober in offenen Sofraithen gu lagen, befonders gefriedet find) merden um eine Quart bober beftraft , als andere gemeine Diebfable von gleichem Belang.

84) Solfdiebstable (welche von blogen Soljfreveln unterschieden find, Die nur durch forf-frafen gebuft werben) befteben barin, wenn jemand aufgefestes Sols megführt , und merben (ad Art. CLXVIII.) gleich bem vorgebachten Diebftahl ber Adergerathichaften behandelt. Eben diefes

85) gilt auch von allen Arten von Biebbieb-ftabl: nicht meniger

86) von dem Diebftabl der Chehalten, ber namlich bon gebrodetem Befinde an feiner herrichaft begangen wird. Dagegen

87) jener der Bachter, Dachthuter, und Belbichugen, ingleichen ber Bothen u. bgl. in Bejug auf bas ihnen gur Obforge Hebergebene,

88) ber Rirchenbiebfahl (ad Art. CLXXI-CLXXIV.), ba namlich jemand Dinge, die bem gottesbienflichen Gebrauch angehoren, geweihte oder ungeweihte, als folche, mithin wiffentlich

entwendet, auch 89) der Sofdiebftabl, ba jemand aus benen Gebauben, welche bem Landesberrn gur Bohnung ober jum Staatsgebrauch bienen, etwas entwendet, um die Salfte bober beftraft wird, als andere Diebftable unter gleichen Umftanden der Ebat gu ftrafen fenn murben. 2Bas fobann

90) bie bon ber vorgebachten Unterschlagung anvertrauter Daabe mobl zu unterscheidende Untreue der Berrechner betrifft , es mogen nun folche berrichaftliche, firchliche, Gemeinds oder andere offentliche Gelber zu verwalten haben; fo mußen Diefe, fobald eine miffentliche Bueignung der offentlichen Gelber porliegt, (als welche von dem Drivateigenthum des Rechners durch befondere Raffen fets feparirt gehalten werden mugen) außer dem Erfag, fo bald die Summe funfgig Gulden betragt, oder ber Berrechner vorbin fchon einmal forrigirt worden mar , mit einmonatlicher Befangnif und Entfegung vom Dienft, und mann der Regef bis auf einbundert Gulden anfteigt, mit einjahriger Gefangnifftrafe, beren Ort und Mrt nach bem Stand und Leibesbeschaffenheit bes Berbrechers gu bestimmen ift, beftraft merden; mann er aber bober fleigt, fo ift je fur funfgig Gulben die Strafe ein Quartal langer gu fegen, wobei fich die Dienstentiegung immer von felbft versicht, so wie der Erfa; des Rezesses. Ware übrigens die handgelübbliche Berpflichtung des Rechners unterblieben; fo ift die Leibesftrafe nur balb fo boch ju fegen : auch ift bei den vier hohernt Graden (nicht aber bei dem untern, beffen Strafe fchon gelind bestimmt ift, bas bei ber Bestimmung der Straffeit außer Unrechnung gu lafen, mas der Thater oder Andere fur ihn alsbald erfegen. Ferner

91) ift unter bem obermahnten Diebbiebfabl bie Bilberei nicht begriffen: fondern diefe macht wegen ihrer Gefahrlichteit fur Die Gicherheit der Baldungen und ber Baldbedienten, ein eigenes Berbrechen in Gemagheit der Rraisschluffe aus. Es follen baber a) Bilberer, die fich ben bestellten Jagern und Balbauffebern, die fie anhalten mollen , widerfegen , ba ihrer mehrere in Befellichaft bewaffnet und masquirt angetroffen murben, jeder auf geben Jahre: da fie unmasquirt, aber in Befellichaft und bewaffnet , betreten wurden , auf acht Sahre: Da fie unmasquirt und einzeln boch bemaffnet betreten murden, ingleichem da fie unmasquirt und unbewaffnet, boch in Gefellichaft betreten murden, auf ein Jabr gu Buchthausftrafe: da fie aber einzeln und unbemaffnet betreten murben, auf feche 2B och en gur offentlichen Arbeit verurtheilt merben, und gilt babei ber noch fur unbewaffnet , der fein Jagdgewehr auf Erblicung der Balbauffeher megmirft. b) Bilberer , die fich nicht gewaltsam ihrer Sabhaftwerdung wiberfeten, fondern nur gu entflieben fuchen, werden um die Salfte geringer, und jene, c) die fich gutwillig ergeben, nur mit einer Quart ber obgemel-beten Strafe belegt; mogegen d) jenen, welche wiederholt darauf betreten werden, die fonft nach Unterschied des Falls verdiente Strafe, um bie Salfte verlangert wird, auch e) es fich von felbft

verfieht, bag jene Wilberer, welche jemand burch ibre Biberfeglichfeit um das Leben gebracht baben, als Codtichlager gerichtet werden mußen; übrigens f) jedem die inftruftionsmäßige Fanggebuhr bes Jagers fammt bem Schadenserfag an der Bildfuhr

querfannt merben muß. Legtlich

92) Unterichleife aller Urt (Defraudationes), das ift verdette geminnfuchtige Berfurgungen ber obrigfeitlichen Gefällerhebungen ober gewinnsuchtige und verdette Hebertretungen obrigfeitlicher Einfchranfungen bes Sandels und Mandels werden Ediftmaßig, das heißt, mit der Strafe gebuft, welche jeweils das desfallfig besondere Edift anbrobt, ba bier nach Erfordern ber Zeitumftande nnd Ortsgelegenheiten in dem Dag der Strafen , nothwendig Berichiebenheiten eintreten muffen. Sollten jedoch in den neu an Uns gefommenen Landern unverhaltnismäßig fcharfe Strafen für eingelne berartige Falle befteben , (mobin Wir insbefondere auch rechnen, wann die Konfisfation ber Baare, oder bes Fuhrmerts auf die Hebertretung gefest ift, obne daß entweder die Schadlichfeit der Baare, ober die Schadlichfeit ihrer Ausfuhr, wie 3. E. bei Rriegsbedurfniffen, die einem Feind zugeführt werben, u. dal., folche als das einzige ametmäßige Mittel rechtfertigen) fo find Uns folche pon ben Dofrathefollegiis ober Beamten anzugeigen , um fie swefmafig milbern gu fonnen.

Serenissimus Elector haben unterm ibten September 1803. Grn. 5117. nach vorgan: giger Bereinbarung mit ber furfil. fachfischen Regierung ju Beimar bie bisher zwischen Sochfibero alten und ben furfilich = fachfens weimarichen Landen beftandene Abzugefreiheit auch auf die neu acquirirten Lande, fomeit bers malen ber Abzug in die herrichaftlichen Raffen ober an folde Gemeinden fallt, Die ber herr= Schaftlichen Befrepungstonvention fich angeschloffen haben, ober anzuschließen schuldig maren, und mit weiterer Musnahme bes obern Fürftenthums am Bobenfee ausgebehnt.

Geh. Ranglei : Sandichrift.

Sereniffimus Elector haben unterm zten und Izten biefes nachftehende Berordnung bie Ausweifung des herrnlofen Gefindels betreffend, jum furfurftlichen Sofgericht gelangen lagen:

Bie man nicht nur bas Gignalement bes aus bem Lande gewiesenen Gefindels und Landftreicher, fondern jedes Fremden im Land nicht angeseffenen, und eines peinlichen Berbrechens vor diesseitigen Gerichten Acta judicialia nothig, fofort, wenn er als überwiesen zu einer Landesverweisung fondemniret murde, bas Ginruden ins Res gierungsblatt fur nothig und zwefmäßig er= achte, auch wegen Mufgeichnung bes Gig= nalement zu ben Aften an die untersuchende Stellen burch bas Regierungsblatt, und wegen bes Musschreibens in obgebachten Rondemnationsfällen bas erforderliche an bie brei Sofgerichte erlaße. Gamtliche Dberund Unteramter haben daher in vorfoms menden Fallen folches ftracfeft gu befolgen. Mannheim ben 25ten September 1803.

Rurfurfil, badifch rheinpfalz. Sofgericht. Thr. von Sacke.

Diets.

Bermog einer babier auf bie Unfragen bes furfürstlichen Sofrathes und Sofgerichtes jur Erlauterung ber Gibesordnung eingelangten geheimen Rathe Entschließung, foll unter Bejug auf bas von furfürstlichem Sofrathe im legten Provingialblatte enthaltene Inferat d.d. ioten I. Dt. und Jahres 1) bet ben Bergelab. bungen feine Borbereitung burch ben Geiff. lichen, fondern blod eine Bermarnung burch Die Obrigfeit vorausgeschift werden. 2) 3war die Chegattin, nicht aber die im elterlichen Saufe befindlichen Rinder des burch Tragung eines Chrenamtes bon ber Borbereitungs= fculdigfeit gefreiten Burgers befreiet , end= lich aber 3) bei Inventuren über eine Ron= furemaffe allerdinge ber Manifeftations = Gib an des Schuldners Familie geforbert werben, und auch der Richter bon Umtewegen mit dies fer Abforderung, mo er es fur nothig findet, porangeben fonnen. Mannheim am 2Sten September 1803.

Rurfürfelich babifch rheinpfalgifches Sofgericht. Thr. von Sacke.

Dietz.

Berichtliche Mufforderungen.

Leonard Rorn von Schriesheim hat feine Frau und Rind fehr mighandelt, und fonftis ger groblichen Bergehungen fich schuldig ges macht, weßfalls vom furfürftlich babenfchen angeflagten Menfchen jur Bermahrung ad I lutherfchen Chegerichte unterm 4ten Muguft abbin ble Che fur aufgelost erflaret, und gur Sicherstellung ber Frau vorforglich der Perfonalarreft gegen benfelben erfannt worden; berfelbe hat fich aber inzwischen flüchtig ge= macht; baber wir alle Ortsobrigfeiten nach Standesgebuhr erfuchen, ben unferigen aber befehlen, auf diefen Flüchtigen in nachfteben= bem Signalement beschriebenen genaue Spahe und Rundichaft auszustellen, und auf Beire. ten benfelben zu arretiren, fort und babon ges gen Erstattung ber Roften gefällige, und respective schuldige Nachricht zu ertheilen. Mannheim am 23ten Geptember 1803.

Rurfürstlich badlich rheinpfalzisches Dof-

gericht. Ahr. von Sade.

Dietz.

Signalement;

Leonard Rorn, mittlerer unterfegter Gta: tur, hat fcmarge und geschnittene Saare, ein rundes, ziemlich frisches Geficht, mit Coms merflecken, fleine fchmarge Mugen, mittelma Bige fpige Dafe, einen breiten Mund, tragt einen runden Sut, ein braun feibenes Sale= tuch, einen grau tuchenen Ueberrock mit gro-Ben gelben metallenen Anopfen, eine geftreifte manchefterne Befte, graue tuchene Sofen und Stiefel.

Der Chirurgus Rarl Fabritius von Zeutern hat fich, um einer gegen ihn verordneten Uns terfuchung, in Betreff einer verbothewidrigen und unglutlichen Operation, auszuweichen, aufe neue aus feinem Drte entfernet; gleichs wie und nun aber an beffen Sabhaftwerdung alles gelegen ift, fo werden alle hohe Dbrig= feiten erfuchet, ben bicefeirigen Untergebenen aber befohlen, befagten Rarl Fabritius im Bes tretungefalle ju arretiren, und erga reverfales & restitutionem Expensarum an das Amt Riflau abliefern gu lagen. Mannheim am 24ten September 1803.

Rurfurftlich badifch rheinpfalgifches Sof=

gericht. Thr. von Sacke.

Steln.

Signalement: Rarl Fabritius von Zeutern ift 84 Jahre alt, fleiner und magerer Statur, bat fcnee. widrigenfalls folches den Unverwandren gegen

weiße Saare, Bart und Mugbraunen, einen ftarten Rlagfopf und Bahnmangel , ein einges fallenes furges Geficht, eine breite Stirne, und einen turggestumpften Rien; bei feiner Entweichung hat berfelbe einen gang neuen grauen Bieberrod mit überzogenen Anopfen, bergleichen alte Wefte, ein fcmarges Florhales tuch, schwarze Beinkleider, Gilberfarbe mollene Strumpfe, Schuhe mit gelben Schnallen an , und ein altes rundes Sutchen mit flachem Ropfe und breitem Tache, um welches ein Band mit einem Schlupfe gebunden, aufge habt. Mannheim am 24ten Gept. 1903.

Der Handlungsbediente Karl Corton von hier, beffen Aufenthaltsort nach Unzeige feis nes Ruratore bermal unbefannt ift , wird hie= mit edictaliter borgelaben, fich binnen 4 2Bos chen auf die an ben hiefigen Burger und Lehns futicher Stengel eingeflagte Foberung ad 123 fl. 33 fr. falv. Exp. und die besonders gegen ibn hiebet vorgebrachten Umftande bei ber biede falls angeordneten Rommigion ju erflaren, und zwar unter bem Rechtenachtheile, baß im Entstehungefalle Die Richtigfeit ber Schuld fowohl, als ber angegebenen Umftande als jugeftanden angenommen , und ber Rlager aus feinem (Rarl Cortons) noch bahier bes findlichem Bermogen befriediget werden folle. Mannheim den 24ten September 1803.

Rurfürftliches Stadtgericht. Rupprecht.

Mifolaus Riehl bon Muhlhaufen, im Jahre 1727 gebohren, hat bor ungefahr 38 Jahren als Schmiedfnecht die Wanderschaft angetres ten, und feir diefer Bett nichts von fich vernehe men lagen. Da nun beffen nadifte Gettenbers mandte um Ausfolgung bes nach ber legten ausfauthenlichen Bormundichafterechnung in 496 fl. 211 fr. bestehenden Bermidgene fich ges meldet haben; fo wird gedachtem Abwefenden, ober beffen allenfall en Leibeserben andurch aufgegeben, binnen einer peremtorifchen Frifte bon 3 Monaten , von unten gefestem Tage an, in eigener Perfon, ober burch hinlanglich Bes vollmächtigte vor hiefigem Umte gu erscheinen, und obiges Bermogen in Empfang zu nehmen,

bie anerbothene Sicherheit ausgeliefert merben folle. Rauenberg am goten Auguft 1803. Rurfürfilich babenfdes Umt Rothenberg. Mon.

Rirchgegner.

Der aus ben furbaperifchen Rriegebienften entwichene, und von hier geburtige Matrofens fohn Rarl Beller hat fich eines an dem Schifffnecht Unton Wimmer bahier verübten Dieb: ftable febr verbachtig gemacht, und ift bierauf flüchtig geworden; baher wird berfelbe biemit edictaliter vorgelaben, innerhalb 3 Monaten babier bor ber bon furfürftlichem Sofgericht angeordneten Untersuchungefommifion gu erfcheinen , und fich ju verantworten, widrigens falls berfelbe ber furfurftlich babenfchen Laus ben verwiesen werben, und bie Ronfistation feines Bermogens erfolgen wird. Mannheim ben 24ten August 1803.

Rurfürftlich . babifch . rheinpfalg. Sofgericht.

Fhr. von Dacke.

Diet.

Johannes Schuhmacher , ein Burgerejohn pon Forft, nahe an 50 Sahr alt, ift bor 33 Sahren ichon als Bebersgefell in bie Frembe gereifet, ohne bisher von feinem Aufenthalt, Leben, ober Tob etwas von fich horen ju lagen. Gleichwie nun beffen einzige Schwefter, Die Joh. Baptift Meifelsche Chefrau von Forft um Musfolgung beffen in 387 fl. 81 fr. beftes henden Bermogend erga Cautionem angeftans ben hat; ale wird gedachter Johannes Schuh: macher ju beffen Empfang innerhalb 3 Mona. ten unter bem Rechtonachtheil bahier ju er= fcheinen , vorgeladen , bag im Entfiehungefalle Dem Gefuche feiner Schwefter ohne weiters willfahret werben folle. Brudfal am gten September 1803. Rurbadifches Dberamt.

Gegen ben bahiefigen Burger Georg Bror alle biejenige, welche an gebachtem Brox aus irgend einem Grund eine rechtliche Forberung ju haben vermeinen, edictaliter vorgelaben, in bem jur Liquidationspflege beffimmten Termino Montag ben Toten Oftober nachfts hin fruh um 9 Uhr, mit ihren in Sanden has

benben Schuldurkunden bei dahiefigem Umt ju erscheinen, und ihre Forderungen behorend ju liquidiren, wibrigenfalls aber ben Unsfalluß bon gegenwartiger Gantmaffe gu gemartigen. Dilsberg am 21ten September 1803.

Rurfurfil. badifches Umt.

Stockmar.

Cherftein.

Der wegen Bermogenszerfall und Balbe frevel in Untersuchung getommene, hierauf aber fluchtig geworbene biefige Burger Georg Friedrich Ernft, wird hierdurch aufgefordert, binnen dato und 3 Monaten bor hiefigem Amt ju erfcheinen , und fich wegen feinem boslichen Austritt zu verantworten. Erfcheint er nicht, fo wird er feines Burgerrechte verluftig erflart, und ber furfurfilichen Lande verwiesen. Dungeobeim den igten Geptember 1803.

Rurfürftlich babifdes Umt. G. Poffelt.

Es foll ber fchon bor 13 Jahren feine Ches frau Ratharina Peterfohnin, gebohrne Bur= gin, nebft 3 Rinder boslich verlagen habenbe Burger und Anopfmacher, Johann Beinrich Peterfohn von Durlach, auf angebrachte Ches fcheibungeflage megen boelicher Berlagung gedacht feiner Chefrau und Rinder, binnen 9 Monaten bon beute an bor hiefigem Cheges richt in Perfon ericheinen, und auf die anges brachte Rlage fich gehorig verantworten, fo= fort bes Rechts abwarten, mibrigenfalls flas gende Chefrau ihres Chebandes fur entbunden erflart , gegen ihn aber auf Betreten bas Bets tere porbehalten werben wirb. Berordnet im furfurftl. luth. Chegericht. Rarleruhe ben 22ten September 1803.

Die befannten und unbefannten Glaubiger bes in Ronfurs gerathenen hiefigen Burger und Badermeifter Michael Commer, werben auf Freitag ben 14ten funftigen Mon. Oftober tft man ben formlichen Ronfursprozeß zu er- jur Liquibirung ihrer Foberung und Tentis fennen bewogen worden; es werben hiemit rung etwaigen Nachfichts ober Nachlagvertrages fub præjudicio bor bablefigen Stabts Dedargemund ben 15ten rath vorgelaben. September 1803.

Rurfürftlich babifcher Stadtrath. 2. Gerber.

Schul.

#### Kauf . Untrage.

Das bem hiefigen Schuziuben Maier Loeb Eppftein zugehörige, im Quad. F. 4. Nr. 4. gelegene haus, foll ben 25ten f. M. Oktober Nachmittags um 4 Uhr auf bahiefigem Rathbause offentlich versteigert werden. Mann-heim ben 23ten September 1803.

Rurfurftlicher Stadtrath.

Leers.

Auf bas im Quab. Lit. D. 4. Nr. 15. gelegene Mannische Haus zur Stadt Kreuznach genannt, sind bei der am been dieses vorgenommenen biffentlichen Bersteigung 4900 fl. gebothen worden, dies wird andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hierauf noch bis den 7ten November weltere Gebothe angenommen, und dann in dem so eben gemeldten Termin Nachmittags um 4 Uhr auf dahlesigem Rathhause der endliche Zuschlag erfolgen werde, Mannheim den 9ten Sept. 1803.

Rurfürstlicher Stadtrath.

Leers.

Das auf die Behausing des Burger und Knopfmachermeister Daniel Maas Lit. G. 4. Nr. 3. geschehene Angeboth von 1708 fl. 20 fr. wird mit der Bemerkung hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin des Finalzuschlages den 22ten Oktober d. J. Nachmittags um 4 Uhr auf dahlesigem Rathhause festgesetzet ist, inzwischen aber die allenfallsige Gebothe auf der Stadtschreiberei abgegeben werden können. Mannheim den 22ten August 1803.

Kurfürstlicher Stadtrath. 3. Heymann.

Leers.

Runftigen Donnerstag ben 6ten bieses Nachmittags um 3 Uhr, wird in ber Burgermeisterei eine Messwaaren = Bube, gegen gleich baare Bezahlung, versteigert. Mannheim ben ten Oftober 1803.

Von furfurftl, Stadtgerichts : Kommistons wegen.

Riffel, Aft, Romm,

Die Behausung ber Mikolaus Deller Witz tib Lit. G. 6. Nr. 19., wird den 18ten f. M. Oktober Nachmittags um 4 Uhr auf das hiesigem Rathhause defentlich versteigert. Mannheim den 19ten September 1803.

Rurfürstlicher Stadtrath.

Leers.

Freitag ben 7ten bieses Nachmittags um 2 Uhr, werden im Eingange zum furfürstl. Nasturalienkabinet 3 Stuf metallene Platten, jede bon ungefabr 8 Zentner im Gewichte, 2 große eisene Spindeln, mehrere eisene Winkeln, und sonstiges Eisen, sodann im nachstgelegenen herreschaftlichen Bauhofe einigen mit Eisen beschlasgene Walzen, und verschiedenes Geholz an en Melstbiethenden, gegen baare Zahlung, versteigert werden. Mannheim den 1ten Otstober 1803.

Mus befonderm hohen Auftrage Saub.

Auf die Joseph Niebergallische eigenthums liche Gebäude, und bessen Kameral: Erbbesstandsgut zu Schwabenheim, sind bei der vorsgegangenen Versteigung die zwei lezten Gebosthe zu 15,750 fl. und 16,000 fl. gefallen; welches den etwalgen Steigliebhabern hiemit ersössent wird: um ihre bis zu dem auf den 6ten November dieses Jahr Nachmittags um 2Uhr im Wirthshause zum Hirsch zu Schrießheim erfolgenden Finalzuschlage, angenommen werz denden Mehrgebothe entweder bei der hierunter angeordneten Kommission dem Rathen und Zentgrasen Irn. Nestler in Schrießheim, oder beim Endzuschlage daselbst abgeben zu können. Heitelberg den gten September 1803.

Rurfürftliches Dberamt.

Jos. Thr. von Wrede.

Steinwarz.

Gebrüber Motti aus Stalten halten bie biefige Meffe mit einem vollständigen Lager in englischen und franzbisschen Waaren, als Manschefter, Mousselin, Battist Mousselin (Bock) ober appretirten Mousselin, (Dimitis) ober englichen Barchent, (Callicos) voer 3ig, gedrufte Cambricks, Taolinets, Schwanns dons und selbene Westen, weiße, gefärbte

und geftifte monffelinene Chals, welfe und ge- | Arbeit, mittele offentlicher Berfiefgung, an brufte Saletucher, gebrufte oftindifche Gad. tucher , feibene Frauen : Sandichuh und Strum. pfe, wie auch Arbeitebeutel, Taffet, Dedins, glatten Sammet , Seibenzeug zu Beinfleiber , berliner Sofenfact, Pique, weiße baumwollene Strumpfe, elaftifche Sofentrager, ftahlerne Chignons - Ramme, goldne Ohrenringe und Borftefnabeln ic. Berfprechen ihren werthen Sonnern ber reelften Bedienung und billigfte Preife. Ihr Laden ift unterm Raufhaufe bel Srn. Michel.

3ch bin gefonnen alle gezweigte Baume meiner Banmichule der Zahl nach über 1400 bon ber Sohe von 6, 7 bis 9 Schuh in gurem Dbft von Mepfel und Birn, überhaupt an den Meiftbiethenden auf Montag ben Toten Ottos ber allhier ju verstelgern; Liebhaber find bagu hoflichft eingeladen. Mauer bei Medargemund ben goten September 1803.

Rofter, Pfarrer bahier.

Joh. Genagino, in Lit. A. 9. Nr. 3. unwelt ber belberbuscher Rafferne wohnhaft, empfiehlt feine schon befannt gemachte Chocolate - Fas brite, mit dem Zusatze, daß er solche in noch beffern Ctand gejest habe, und von allen mog-Itchen Gorten Chocolate fabrigire, auch auf befondere Bestellung einem jeden nach seinem Gefchmat verfertige; er schmeichelt fich ben Beifall ferner zu erhalten, und wird nie ers mangeln in billigen Preifen und guter Bedies nung. Much befommt man in und außer fetnem Saufe gefochten Chocolate Taffenweise um billigen Preis.

Ein fehr ichoner und guter eifener ediger 3mergofen , nebft einem Auffag bagu, und ohne Fehler, wie auch ein fleines ovales Ruhls fchiff, 9 große Dhm haltend, ift ju vertaus fen, und bet Musgeber diefes Blatte bas Das bere zu erfragen.

#### Dacht = Untrage.

In Gemäßhelt gnabigfter Beifung bes fur= fürstlichen Sofrathe, foll bas Pflafter ber burch, hiefigen Martifleden glehenden Saupt= ftraße, nach ber gangen Lange biefer Strafe, neu hergestellt, und bie besfallfige Pflafterer.

ben Wenigfinehmenden in Entreprise beges ben werden; ba man nun ju Bornahm biefer Berfteigung Tagfahrt auf Gamftag ben Sten Oftober nachithin fruh um 11 Uhr bahier auf dem Rathhause bestimmt hat; so wird dieses hiemit ju jedermanns, befonders der Pflaftes rer, Wiffenschaft fund gethan. Leimen am 24ten September 1803.

> Rurfürftl. Dberamte = Rommigion. L. Pfifter.

Bei Maurermeifter Riffell, bem Melteften, in Lit. D. 11. Nr. 14., ift ein mobelirtes 3immer jum fogleichen Bezuge ju vermies then.

#### Unzeige.

Schiffer Bittib Dorgebachin ift gefonnen bis funftigen Donnerstag ben bten biefes nach Roln und Duffeldorf ju fahren; wer mitfahren will oder erwas mitzuschlicen hat, ber fann fich bet ihr in ber weißen Taube am Nedarthor melben.

#### Dienstnachricht.

Es wird ein Lehrer von gut moralischem Ra. rafter zum Unterricht zweier Anaben in ber lateinisch und frangofischen Sprache, Geogras phie, und wo moglich, in der Mathematif auf bas Land gesucht, auch munschet man ihn in ber Schreibftube brauchen zu tonnen; bas Das bere ift bei Musgeber biefes Blatte ju erfragen.

Mannheimer Rirdenbuchs : Muszuge,

#### Gebohrne:

Den 25ten Geptember : Mifolaus Jojeph, Bater Joh. Mofer, Br. und Schreiner, R. Den 26ten: Maria Elifabetha, Bater Frang Urnold, Rheinbrudenfnecht, R. eod. Joh. Jatob, Bater Chrhard Schnabel, Br. und Bierbrauer, R. Den 27ten : Johann Ignag, Bater Frang Stark, Stadtrathe: Aftuarius, R. eod. Karl Unfelm, Bater Peter Martin, Pofts Gefretar, R. eod. Karolina Dorothea, Bas ter Nifolaus Stein, Beifaß, R. eod. Frang, Bater Joh. Mafle, Schullehrer, R. eod. Maria Apollonia, Bater Franz Banger, Br. u. Adersmann, R. Den 28ten: Unna Masria, Bater Martin Ott, Taglohner, K. Den 29ten: Anna Katharina Rosina, Bater Marstin Schröber, Br. und Schneiber, K. eod Anna Barbara, Bater Joh. Peter Bernhard, B. u. Schuhmacher, E. R. — Im Monat September wurde bei ber judischen Gemeinde ein Knabe gebohren. — Den Iten Oktober: Margaretha Maria Anna, Bater Alexander Kunzmann, Archivsblener, K. Den 2ten: Gottfried, Bater Mathias Golz, Br. u. Kleis berhändler, K.

#### Geftorbene:

Den 25ten September: Maria Unna, ein Kind, K. Den 26ten: Maria Unna Courtin, alt 84 J., K. Den 27ten: Klara Singes nichin, alt 18 J., K. Den 29ten: Franz Hed, alt 2 J., K. — Im September ist bei ber jubischen Gemeinde i Mann gestorben. — Den ten Oktober: Untonia Wilhelmina Banzetti, alt 8 Monat, K. Den 2ten: Peter Harnisch, alt 64 J., K. eod. Maria Margarez tha Bier, alt 3 J., E. R.

#### Berebelicht:

Den 29ten September : Georg Schmitt: Schneiber, Jager , mit Dorothea Schornin.

Beidelberger Rirchenbuchs : Muszuge.

#### Gebohrne:

Den 26ten September, Eva Margaretha, Bater Joh. Seeberger, Br. u. Schuhmacher, K. Den 27ten: Undreas, Bater Balentin Fries, ein Maurer, E. L. Den 28ten: Franz Seinzrich, Bater Joh. Georg Riphaubt, Br. und

Bader, E. R. Den ten Oftober: Maria Ratharina, Bater Georg Michael helwerth, Br. u. Bierfieber, E. R.

#### Geftorbene:

Den 24ten September: Jakob Müller, alt 10 Monat, R. Den 27ten: Maria Barbara Leimer, alt 8 Tag, R. Den 29ten: Laurens tius Munch, alt 10 Monat, R. eod. Maria Ratharina Ebertin, E. R. Den 30ten: Eva Ratharina Gramlichin, E. R.

#### Berehelicht:

Den 27ten September : Johann Jager, Br. u. Schneiber, mit Sibilla Rafpe.

## Bruchfaler Rirdenbuchs = Auszuge. Gebohrne:

Den igten September: bem Br. und 3ims mermann Joh. Krieger eine Tochter. Den 22ten: bem Br. Joh. Udam Kerle, ein Sohn, Thomas. eod. bem Br. und Wirth Joseph Bopp ein Sohn. Den 23ten: Elisabetha N.

#### Geftorbene:

Den 18ten September: bem Br. u. Mehger Joh. Beder eine 1 Tag alte Tochter. Den 19ten: Thomas Berberich, alt 73 J. Den 20.: bem Br. u. Gastwirth Franz Abam Franz ein 15 Tage alter Sohn. eod. bem Korenz Kälbel eine 1½ J. alte Tochter. eod. bem Br. und Immermann Joh. Krieger eine 1 Tag alte Tochter. Den 21.: bem Br. Abam Mayer ein 6 Monat alter Sohn. Den 25ten: bem Br. Joh. Gerstner ein 1 Monat alter Sohn.

Sruchtpreife und Diftualienfchagung.

Stabte	Grüchten per Mitrim Mittelpreis					Brod			Kleisch das Pfund				Bier	Solg buchenet
	Korn	Gerft		Rern	haber		Weck für 1 fr. Loth	Brod à 2 fr. Loth	dosen fr.	Kalb fr.	haniel fr.	famei- nen fr.	die Maas fr.	nitter.
Mannheim	5 47		3138		3135	9	10	23	10	8	81/2	10	5	9 =
Bruchfal	61-	4/16	3130	91-	3 36	71/2	8	22	9	7	81	83	-	=  -